

## **Satzung für die Stadtmedaille der Stadt Bamberg**

**Vom 15.11.1989**

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 15.12.1989 Nr. 25)

Auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Bamberg nachstehende Satzung:

### **§ 1**

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bamberg besondere Verdienste erworben haben, stiftet der Stadtrat Bamberg eine Stadtmedaille.

Die Auszeichnung besteht in einer Feinsilbermünze mit einem Durchmesser von 36 mm, die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bamberg und die Worte "Stadt Bamberg", auf der Rückseite quer beschriftet die Worte "Stadtmedaille für Verdienste um die Stadt Bamberg" zeigt.

### **§ 2**

Die Stadtmedaille der Stadt Bamberg kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die

- a) allgemeines Ansehen genießen und
- b) sich durch besondere Leistungen um das allgemeine Wohl der Stadt und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 3**

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.

Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Ausgezeichneten. Bei seinem Tode verbleibt die Medaille den Erben als Andenken.

## § 4

(1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(3) Nach Vorberatung im Ältestenrat entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(4) Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form in einer besonderen Veranstaltung in Anwesenheit des Stadtrates.

## § 5

Die Stadtmedaille kann bei besonderen Anlässen an einem in den Stadtfarben Rot und Weiß gehaltenen Band um den Hals getragen werden.

Der Inhaber ist berechtigt, eine rot-weiße Kokarde von 10 mm Durchmesser mit einem bronzierten Stadtwappen von ca. 5 mm Größe am Rockaufschlag oder Kleid an der linken Brustseite zu tragen.

## § 6

Die Stadt kann die Verleihung der Stadtmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 4 Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Stadtmedaille und Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

## § 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.